

Schriften zum Prozessrecht

Band 155

**Rechtsentscheid – Geschichte,
Dogmatik und Rechtspolitik
eines zivilprozessualen
Vorlagemodells**

**Eine Untersuchung zu Struktur
und Reform des § 541 ZPO**

Von

Armin Willingmann



Duncker & Humblot · Berlin

ARMIN WILLINGMANN

Rechtsentscheid – Geschichte, Dogmatik
und Rechtspolitik eines zivilprozessualen Vorlagemodells

Schriften zum Prozessrecht

Band 155

Rechtsentscheid – Geschichte,
Dogmatik und Rechtspolitik
eines zivilprozessualen
Vorlagemodells

Eine Untersuchung zu Struktur
und Reform des § 541 ZPO

Von

Armin Willingmann



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Willingmann, Armin:

Rechtsentscheid – Geschichte, Dogmatik und Rechtspolitik eines zivilprozessualen Vorlagemodells : eine Untersuchung zu Struktur und Reform des § 541 ZPO / von Armin Willingmann. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 155)

Zugl.: Rostock, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09672-X

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0219

ISBN 3-428-09672-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Für Jana

Vorwort

Richterliche Rechtsfortbildung ist integraler Bestandteil unserer Rechtsordnung. Sie wird grundsätzlich dadurch gewahrt, daß in den unterschiedlichen Verfahrensordnungen ein Instanzenzug eingerichtet ist, der neben einer Kontrollfunktion auch sicherstellt, daß relevante Rechtsfragen an die Obergerichte gelangen können, deren Judikatur insbesondere der Rechtsvereinheitlichung und -fortbildung dient. Um auf diesem Wege eine „Leitrechtsprechung“ herauszubilden, ist es allerdings erforderlich, daß in nennenswertem Umfang bedeutsame Rechtsfragen tatsächlich an die Obergerichte gelangen. Dem steht im heutigen deutschen Zivilprozeßrecht entgegen, daß der Zugang zum höheren Instanzenzug durch eine kontinuierliche Ausweitung der Erstzuständigkeit der Amtsgerichte bei gleichzeitiger Erhöhung der Berufungs- und Revisionssumme zusehends schwieriger wird. Indem der Gesetzgeber in der Vergangenheit im Rahmen nahezu aller Justizentlastungsvorhaben auf das Instrument der Erhöhung von Zulassungsstreitwerten gesetzt hat, wurden gleichsam zwangsläufig bestimmte Bereiche des Zivilrechts, in denen regelmäßig nur um Beträge in geringer Höhe gestritten wird, von richterlicher Rechtsfortbildung ausgeschlossen. Dies ist deshalb besonders problematisch, weil es sich um Regelungsgebiete handelt, die nicht durch den Streitwert der einzelnen Sache, sondern durch die Masse der anfallenden Verfahren auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen beispielsweise Rechtsfragen des Konsumentenkredits, des Makler- und Reiserechts sowie weite Teile des Werkvertragsrechts. Dieses unbefriedigende Ergebnis ließe sich vermeiden, wenn in solchen Rechtsgebieten die Möglichkeit einer richterlichen Vorlage relevanter Rechtsfragen eröffnet würde, wie sie seit Jahrzehnten im Wohnraummietrecht besteht. Obwohl dort die Amtsgerichte sachlich ausschließlich zuständig sind, wird der eigentlich am Landgericht endende Rechtszug durch das richterliche Vorlagemodell des Rechtsentscheids (seit 1991: § 541 ZPO) ergänzt. Diese beim Oberlandesgericht einzuholende Vorabentscheidung stellt keine verlängerte Instanz dar, sondern dient allein der obergerichtlichen Beantwortung konkret aufgeworfener Rechtsfragen, entweder weil eine Rechtsprechungsdivergenz droht oder grundsätzliche Bedeutung der Frage gegeben ist. Auf diese Weise wird die hinreichende Beteiligung der Obergerichte an der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht und damit die Wahrnehmung ihrer rechtsfortbildenden Aufgabe – losgelöst von unmittelbaren Interessen oder Initiativen der Parteien – sichergestellt.